

In ihrer ‚Erklärung . . . zur Krankenpastoral‘ vom 20. 11. 1978 insistieren die deutschen Bischöfe mit allem Nachdruck auf der Handauflegung bei der Krankensalbung. Was sie im Kontext ihrer Ausführungen zur ‚Gemeinsamen Feier der Krankensalbung im Rahmen einer größeren Zusammenkunft‘ sagen, gilt fraglos auch für die ‚Grundform der Krankensalbung‘, die Spendung an einen einzelnen Kranken:

„Gleichfalls nicht sinnvoll und nicht statthaft ist es, bei einer größeren Zahl von Kranken die individuelle Handauflegung durch eine kollektive Handausstreckung zu ersetzen. Bei der Beschreibung der gemeinsamen Feier ist ausdrücklich von ‚Auflegung‘ der Hände die Rede (vgl. 82 und 90). Die bei der Neuregelung endlich wiederhergestellte Handauflegung soll wie die individuelle Salbung deutlich machen, daß der Herr sich mit seiner aufrichtenden Kraft jedem einzelnen zuneigt. Bei einer kollektiven Handausstreckung kommt das nicht genügend zum Ausdruck.“¹

Die bei der Neuregelung endlich wieder hergestellte Handauflegung! Das gilt sicher für die in den amtlichen Büchern² festgelegte Ordnung. Gilt das auch für den faktischen Vollzug? B. Grandthyll berichtet:

„Als Krankenhausseelsorger, der nicht Priester ist, bin ich in der Situation, neben dem zuständigen Krankenhauspfarrer auch viele andere Priester bei der Spendung der Krankensalbung mitzuerleben. Von daher habe ich zwar keine repräsentative aber doch breite Erfahrung zur Praxis der Spendung der Krankensalbung . . . Die Handauflegung, die ja Teil jeder sakramentlichen Feier ist, kommt nach meiner Erfahrung hier erstaunlich zu kurz . . . Unbestritten ist die Handauflegung, die das Gebet für den Empfänger als Gestus ergänzt, das Zeichen der Nähe Gottes, die im Sakrament dem Kranken zugesprochen wird. Doch erlebe ich in der Praxis die seltsamsten Formen: Beim Vergessen (?) und Weglassen fängt es an; dann gibt es ‚Handauflegungen‘ mit 30 cm Abstand oder auch als flüchtiges Antippen mit den Fingerspitzen. Daß die Hand oder beide Hände fest aufgelegt werden, ist, von Krankenhauspfarrern abgesehen, nicht die Regel. Da können die Spender noch von der Praxis Jesu lernen, wie er Kranke berührt und angefaßt hat.“³

¹ Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zur Krankenpastoral. 20. 11. 1978. Bonn 1978 (Die Deutschen Bischöfe 19), 5f.

² Ordo Unctionis Infirmorum eorumque pastoralis curae. Editio typica. Vaticano 1972 (im folgenden: O.UnctInf); Die Feier der Krankensakramente. Die Krankensalbung und die Ordnung der Krankenpastoral in den kath. Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Einsiedeln [u. a.] 1976 (im folgenden: F.Krankensakramente).

³ B. Grandthyll, Homiletisches Stichwort: Krankensalbung, in: . . . Miterben Christi, da wir mit ihm leiden. Die Feiern der Krankensakramente = Weizenkorn. Elemente zur Feier der Gemeindeliturgie [S 6]. Hg. von H. Ritt u. a. Stuttgart 1986, 132–134, hier 133.

Es ließe sich füglich streiten, was die Regel, was die Ausnahme – immer noch oder schon wieder – ist. Keiner ist wohl in der Lage, mit glaubwürdigen Statistiken eigene Erfahrungen zu verallgemeinern. Doch wenn die Mahnungen der Deutschen Bischofskonferenz von 1978 nicht unbegründet waren, ist es durchaus möglich, daß es – mehr als ein Jahrzehnt später – immer noch solche Erfahrungen gibt.

Wir wollen auf unser Thema hin einige vor- und nachkonziliare Quellen durchsehen (1), dann einige Autoren befragen, was sie zum Thema beitragen – oder auch nicht beitragen (2), bevor wir anregen, warum (3) was (4) geschehen sollte zur Aufwertung der Handauflegung bei der Krankensalbung.

1. Was die Quellen angeht, beschränken wir uns zunächst auf unser Jahrhundert.

1.1 Das vorkonziliare *Rituale Romanum* und die Diözesanritualien, die sich im 20. Jh. vom römischen *Rituale* abhängig gemacht haben bzw. von ihm abhängig gemacht wurden⁴, kennen zu Beginn des Jahrhunderts eine der/den Salbung(en) vorausgehende Handauflegung nicht. Nach Tit. V, cap. 2,7 des *Rituale Romanum* soll der Pfarrer die Anwesenden zum Gebet für den Kranken anregen; er selbst betet unter Anrufung des dreifaltigen Gottes ein exorzistisches Gebet, in dem er u. a. von seiner Handauflegung spricht, die er aber nicht zu vollziehen hat:

„Mox dicat: In nomine Patris +, et Filii +, et Spiritus + Sancti, exstinguatur in te omnis virtus diaboli per impositionem manuum nostrarum, et per invocationem omnium sanctorum Angelorum . . . atque omnium simul Sanctorum. Amen.“⁵

Bei der Revision, der Neuauflage des *Rituale Romanum* vom 10. 6. 1925 ist in die Rubrik die Anweisung eingeschoben worden, hier habe der Spender seine rechte Hand über das Haupt des Empfängers auszustrecken:

„Mox, extensa manu dextera super caput infirmi, dicit: In nomine Patris . . .“⁶

Primär der Text des Gebetes – „per impositionem manuum nostrarum“

⁴ Vgl. Balth. Fischer, *Das Trierer Rituale im 19. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Diözesanritualien*, in: *Ekklesia*. FS M. Wehr. Hg. von der Theologischen Fakultät Trier. Trier 1962 (TThSt 15) 235–257, hier 241–246.

⁵ So z. B. in *Rituale Romanum* . . . a Benedicto XIV. auctum et castigatum . . . Editio sexta post typicam. Ratisbonae . . . 1898, 86f.

⁶ So z. B. in: *Rituale Romanum Pauli V Pontificis Maximi jussu editum aliorumque Pontificum cura recognitum atque auctoritate Pii XI ad normam Codicis Juris Canonici accommodatum* . . . Editio Taurinensis tertia. Taurinae-Romae 1949.

– war das auslösende Moment⁷, hier wenigstens andeutungsweise die alte Handauflegung zurückzugewinnen.⁸

1.2 Dessen hat man sich in der Reform nach dem Vaticanum II. erinnert.⁹ Das Exorzismusgebet ist weggefallen; doch aus der Handausstreckung von 1925 ist wieder eine Handauflegung geworden:

„Dann legt der Priester dem Kranken schweigend die Hände auf“
(. . . manus imponit super caput infirmi . . . : F.Krankensakramente / O.UncInf n. 74).

Was hier für die Grundform gesagt ist, gilt ebenso für den sog. Zusammengefaßten Ritus, die Krankensalbung beim Versehgang (n. 125), wie für die sog. Gemeinsame Feier der Krankensalbung (n. 82b; n. 90). Welche Bedeutung die nachkonziliare Ordnung der Handauflegung beimißt, wird bei der Mitfeier mehrerer Priester deutlich: Bei der Spendung an einen Kranken¹⁰ legen die Priester nacheinander die Hände auf (n. 19). „Wenn [bei der Gemeinsamen Feier] mehrere Priester zugegen sind, legt jeder von ihnen einer Mehrzahl von Kranken die Hände auf . . .“ (n. 90). – Die Handauflegung entfällt nur dann, wenn in Todesgefahr unmittelbar vor der Krankensalbung auch noch die Firmung zu spenden ist.¹¹

Diese Satzungen werden in der Pastoralen Einführung zum Ordo so begründet:

„Die Feier des Sakraments besteht hauptsächlich darin, daß die Priester der Kirche den Kranken die Hände auflegen und dann das Gebet aus der Kraft des Glaubens gesprochen wird und die Kranken mit Öl, auf das der Segen Gottes herabgerufen worden ist, gesalbt werden: In dieser Zeichenhandlung wird die Gnade des Sakraments angezeigt und zugleich zugewendet.“¹²

Zur Interpretation dieses Textes sei hier zunächst nur soviel gesagt: Selbstverständlich widerstreiten diese Sätze nicht im mindesten der zen-

⁷ Vgl. P. Battestini, *De nova Ritualis Romani editione Vaticana*, in: EL 39. 1925, 246–249. 287–291. 308–314. 341–347. 378–390; hier 308 (P. B. beruft sich für diese Änderung auf den Kommentar des J. Catalano zum Rituale und auf ein früher erschienenenes Ordensrituale der Minoriten).

⁸ Zur Geschichte dieser Handauflegung s. u. S. 114.

⁹ Vgl. J. Stefański, *Von der Letzten Ölung zur Krankensalbung. Schwerpunkte bei der Redaktion der neuen Ordnung für die Krankensakramente*, in: *Liturgia opera divina e umana*. FS A. Bugnini. A cura di P. Journel – R. Kaczynski – G. Pasqualetti. Roma 1982 (BEL. S 26), 429–452, hier 431 (u. a.). – Auch A. Bugnini, *La Riforma liturgica (1948–1975)*. Roma 1983 (BEL. S 30), 637 (dt.: *Die Liturgiereform 1948–1975. Zeugnis und Testament*. Freiburg/Br. 1988, 726f.) erwähnt dieses Detail der Reform.

¹⁰ Das wird in Kommunitäten von (Ordens-)Priestern wohl nicht so selten der Fall sein.

¹¹ O.UncInf n. 117; dazu sind zum Schluß einige Bemerkungen zu machen.

¹² *Quae celebratio sacramenti in eo praesertim consistit, ut, manuum impositione ab Ecclesiae presbyteris praehabita, fidei oratio proferatur et oleo, Dei benedictione sanctificato, liniantur infirmi: quo ritu significatur atque confertur gratia sacramenti* (O.UncInf/F.Krankensakramente n. 5). – Zur Übersetzung vgl. die (kritische) Anm. 40.

tralen Aussage der Apostolischen Konstitution P. Paul VI. *Sacram Unctionem Infirmorum* (30. 11. 1972) über den wesentlichen Ritus über die Salbung, nach der das Sakrament für die Kranken benannt ist. Doch wird hier deutlich gezeigt, daß die Handauflegung gleichsam integraler Bestandteil des zentralen Bereichs (in eo praesertim consistit) der Krankensalbung ist.¹³

Dazu in bemerkenswerter Spannung steht freilich die Präsentation dieses integralen Bestandteils der Krankensalbung, eben der Handauflegung, im liturgischen Buch.

Der *Ritus ordinarius* des *Ordo Unctionis Infirmorum* ist durch eine Reihe von Zwischenüberschriften gegliedert – die Übertragung des *Ordo* in F. Krankensakramente folgt dem getreulich:

- *De praeparatione celebrationis* / Vorbereitung der Feier
- *Actus paenitentialis* / Schuldbekenntnis
- *Lectio Sacrae Scripturae* / Lesung aus der Heiligen Schrift
- *Litania* / Fürbitten
- *Benedictio Olei* / Weihe des Öles
- *Sacra Unctio* / Heilige Salbung
- *Conclusio ritus* / Abschluß.

Wer unbefangen die Aussage über den Stellenwert der Handauflegung in der Pastoralen Einführung (n. 5) auf diese Gliederung anzuwenden sucht, muß doch notwendig fragen: Wo ist denn die Handauflegung geblieben? Unter der Überschrift „*Litania* / Fürbitten“ (nn. 73 f.) findet sich schließlich auch die Rubrik zur Handauflegung:

n. 74: Dann legt der Priester dem Kranken schweigend die Hände auf.

2. Wird möglicherweise dieses ‚Veilchen im Verborgenen‘, die Handauflegung zur Krankensalbung, deswegen von manchen Autoren nicht zur Kenntnis genommen, weil bei der Gestaltung des Liturgiebuches (zu) viel zu dessen Bescheidenheit beigetragen wurde? Was liest man über die Handauflegung?

¹³ Die Terminologie zur Bewertung der Handauflegung erinnert an den Versuch, die Handauflegung zur Firmung, die mit dem Gebet ‚*Deus omnipotens*‘ verbunden ist, liturgietheologisch zu werten: *Impositio vero manuum, quae fit super confirmandos cum oratione Deus omnipotens, etsi ad validam sacramenti collationem non pertinet, magni tamen fiat ad integritatem ritus et plenioram sacramenti intelligentiam assequendam* (*Ordo Confirmationis*. Editio typica. Vaticano 1971, n. 9 = Die Feier der Firmung in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Einsiedeln u. a. 1973, Vorbemerkungen n. 4: Das Ausbreiten (sic!) der Hände über die Firmlinge während des Gebetes ‚Allmächtiger Gott‘ ist zur gültigen Spendung des Sakramentes nicht erforderlich, aber trotzdem von großer Bedeutung für die Integrität des Ritus und das vollere Verständnis des Sakramentes). – So könnte es auch von der Handauflegung zur Krankensalbung heißen: Von großer Bedeutung für die Integrität des Ritus und für das vollere Verständnis des Sakramentes!

2.1 Es gibt sicher nicht wenige Liturgiewissenschaftler, die der Handauflegung erhebliche Bedeutung zumessen. So liest man bei R. Kaczynski: „Die beiden biblischen Zeichen der Sorge um die Kranken, Handauflegung (Mk 16,18; Lk 4,40) und Salbung (Mk 6,13; Jak 5,14; vgl. auch Lk 10,34) haben Eingang gefunden in die sakramentale Feier. Die Handauflegung, die Urgebärde der Krankenfürsorge, hat man im Lauf dieses Jahrhunderts nur schrittweise in den Ritus der Krankensalbung wieder aufgenommen, nämlich zunächst 1925 als Ausstrecken der rechten Hand über den Kranken, obwohl der Begleittext deutlich vom Auflegen beider Hände sprach. Dies geschieht jetzt unter Schweigen zu Beginn der sakramentalen Feier.“¹⁴ Der emeritierte Mainzer Liturgiewissenschaftler A. Adam schreibt: „Nach dem Abschluß des Wortgottesdienstes beginnen die eigentlichen *Kernriten*, die in PE 5 ausdrücklich als solche aufgezählt werden. An erster Stelle steht die *Handauflegung*, die der Priester schweigend vollzieht. Diese in der Schrift oftmals bezeugte Geste symbolisiert u. a. das Überströmen von Kraft, Vollmacht, Gnade, Geist, Hilfe, Heilung und Vergebung. Die Handauflegung bei der Krankensalbung hat ihr Vorbild bei Jesus und den Aposteln, die sie schon als Heilungsgeste im jüdischen Volk vorgefunden haben. Ihre psychologische Zeichenkraft besteht darin, daß sie unmittelbar Ausdruck der Zusammengehörigkeit, des Angenommen- und Geborgenseins ist, eine Tröstung ohne Worte, eine ‚Urgebärde kirchlichen Heilungsdienstes‘ (B. Fischer), ein Zeichen, das von den Kranken leicht verstanden und angenommen wird. Weil eine solche Geste im Namen und nach dem Vorbild Jesu geschieht und der handauflegende Priester die Person Christi vertritt und Christus durch ihn handelt, vermag sie im Kranken zuversichtliches

¹⁴ R. Kaczynski, Die Feier der Krankensakramente. Für eine pastorale Praxis entsprechend der liturgischen Ordnung, in: IKaZ 12. 1983, 423–436. – Von R. K. ist in Kürze zu erwarten: Die Feier der Krankensalbung, in: Sakramentliche Feiern I,2. Teil = Gottesdienst der Kirche. Handbuch der Liturgiewissenschaft, Teil 7, 2. Regensburg 1991.

Vertrauen zu erwecken.¹⁵ Solchen Äußerungen ließen sich andere von Fachkollegen anreihen.¹⁶

Allerdings ist auch bemerkenswert, daß von nicht gerade wenigen Fachvertretern der Handauflegung wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird. Das mag mit dem Umfang, der Ausrichtung der Beiträge zusammenhängen, auch mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung: Bald nach Erscheinen des reformierten Ordo schienen andere Fragen vordringlich, z. B. die Änderungen bei der Salbung (Sakramentales Wort; zu salbende Körperstellen); das Dankgebet bzw. das Weihegebet über dem Öl unmittelbar vor der Salbung, die Gemeinsame Feier der Krankensalbung, die Ordnung des sog. Zusammengefaßten Ritus – einmal abgesehen von Fragen, die wenige Jahre zuvor das Konzilsplenium intensiv bewegt hatten, wie die nach der sachgerechten Benennung dieses Sakraments, nach dem rechten Zeitpunkt der Spendung, nach der Wiederholbarkeit der Krankensalbung.¹⁷ Daß auch die relative Verborgenheit der Handauflegung im Ordo selbst eine Rolle für manche Zurückhaltung gespielt hat, ist ebenfalls nicht von der Hand zu weisen.¹⁸

2.2 Stellvertretend für die Zunft der Dogmatiker, soweit sie sich vornehmlich der Sakramententheologie widmen, sei genannt Th. Schneider, bei dem man liest: „Im Anschluß an die Fürbitten legt der Priester dem Kranken schweigend die Hände auf. Das ist ein ganz eindrucksvoller

¹⁵ A. Adam, *Grundriß Liturgie*. Freiburg/Br. 1985, 179–189: Das Sakrament der Krankensalbung, hier 186f.

¹⁶ Wir nennen exemplarisch: M. Magrassi, *L'unzione degli infermi. Per un rito nuovo – una teologia e una pastorale rinnovate*. 2. ed. Noci 1973, bes. 38; W. von Arx, *Das Sakrament der Krankensalbung*. Freiburg/Schw. – Mödling 1976 (*Feiern des Glaubens* 3), bes. 31; F. Nikolasch, *Das Sakrament der Krankensalbung*, in: *ThPQ* 125. 1977, 144–157, bes. 156f.; A. Knauber, *Salbung und Gebet des Glaubens. Das apostolische Sakrament der Kranken. Liturgie – Pastoral – Spiritualität – Doktrin der Krankensalbung*. Leipzig 1978 (*Pastoralkatechetische Hefte* 60), bes. S. 18, auch S. 90 (*Die hauptsächlichen Teile . . . 2. die stille Handauflegung . . .*); M. Ball, *Der Beitrag der erneuerten Liturgie zur Gemeindepastoral. Eine pastoralliturgische Auswertung der liturgischen Bücher für das deutsche Sprachgebiet*. Freiburg/Br. 1982 (*Diss. masch.*), bes. 399: „Der Bedeutung der Handauflegung . . . diametral entgegengesetzt wird dieser Gestus im Ritus nur ganz beiläufig erwähnt. . . . Dabei drückt die Handauflegung gerade Schwerkranken oder im Bewußtsein geschwächten Patienten gegenüber – auch von diesen spürbar und erfahrbar – Annahme, Schutz und Segensmitteilung aus“. – Vgl. auch E. Nagel, „Heilt die Kranken“ (Mt 10,8). *Nachbemerkungen zu einem Symposium über „Die Feier der Krankensakramente“ in Salzburg*, in: *Gd* 17. 1983, 1–3.

¹⁷ Auf eine Auflistung solcher sonst durchaus verdienstlicher Arbeiten kann hier verzichtet werden. – Es scheint bemerkenswert, daß in einer bald nach Erscheinen von *O.UnctInf* erstellten Bibliographie in den mehr als 60 Titeln die Handauflegung zur Krankensalbung nicht in Erscheinung tritt: J.-Ch. Didier, *L'onction des malades. Bibliographie sélective*, in: *MD* 113. 1973, 81–85.

¹⁸ Auf einen ausgesprochenen „Betriebsunfall“ macht A. Adam (Anm. 15) 187 aufmerksam – und führt ihn auch auf die Gestaltung des Liturgiebuches zurück.

Ritus für die Beteiligten, was jeder, der in irgendeiner Form schon einmal damit zu tun hatte, bestätigen wird.“¹⁹ Auch bei J. Feiner ist mehrfach von der Handauflegung die Rede, vor allem von deren biblischen „Vorlagen“.²⁰ Daß auch in dieser theologischen Sparte bei Behandlung der Krankensalbung die Handauflegung gelegentlich nur nebenbei oder gar nicht erwähnt wird, sollte natürlich auch nicht verwundern.

3. Für die Aufwertung der Handauflegung bei der Krankensalbung sprechen liturgietheologische und liturgiehistorische Argumente.

3.1 Alle Autoren, die die Wiedereinführung der Handauflegung begrüßen, verweisen auf das Zeugnis der neutestamentlichen Schriften. Von Jesus wird berichtet, er habe Kranken die Hände aufgelegt und seinen Jüngern aufgetragen, so an den Kranken zu tun. Jesus hat fraglos die Jünger beauftragt, Kranke mit Öl zu salben (vgl. Mk 6,13); die klassische Bezeugung der Krankensalbung als eines Heilszeichens in der Jüngerschaft Jesu, Jak 5,14f., darf mit diesem evangelischen Zeugnis in Verbindung gebracht werden. Daß Jesus selbst Kranke gesalbt hätte, davon berichten die Schriften nichts. Wohl hat Jesus den Kranken, denen er begegnete, die man zu ihm brachte, zu denen er gerufen wurde, die Hände aufgelegt. Der Synagogenvorsteher Jairus fleht Jesus an: „Meine Tochter liegt im Sterben. Komm und leg ihr die Hände auf, damit sie wieder gesund wird und am Leben bleibt“ (Mk 5,23 = Mt 9,18). In seiner Heimatstadt legt Jesus einigen Kranken die Hände auf und heilt sie so (Mk 6,5). Die ‚Behandlung‘ des Taubstummen, den man zu Jesus bringt mit der Bitte, „er möge ihn berühren“, dem Jesus „die Finger in die Ohren legte“ und dem er „die Zunge mit Speichel berührte“ (Mk 7,32f.) ist dieser Gruppe von Heilshandlungen zuzurechnen; ähnlich auch die Heilung des Blinden bei Betsaida (Mk 8,22–25). Im Sammelbericht über Krankenheilungen zu Beginn des öffentlichen Wirkens Jesu sagt Lukas (anders als in den synoptischen Parallelen Mk 1,32–34; Mt 8,16) ausdrücklich, daß Jesus den Kranken die Hände aufgelegt habe (Lk 4,40f.). Auch die Frau, deren Rücken verkrümmt war, der Jesus am Sabbat in der Synagoge begegnet, heilt er durch sein Wort und seine Handauflegung (Lk 13,13). Schließlich ist die Heilung des Aussätzigen zu nennen; auf seine Bitte hin „streckte Jesus die Hand aus, berührte ihn und sagte: Ich will es – werde rein“ (Lk 5,13 parr).

¹⁹ Th. Schneider, Zeichen der Nähe Gottes. Grundriß der Sakramententheologie. 4. Aufl. Mainz 1984, 234f.

²⁰ J. Feiner, Die Krankheit und das Sakrament des Salbungsgebetes, in: *Mysterium Salutis V. Zwischenzeit und Vollendung der Heilsgeschichte*. Zürich 1976, 494–550, bes. 497–501; 523; 535.

Nach dem kanonischen Markus-Schluß hat Jesus die Apostel beauftragt, zu tun, wie er selbst getan hat; er hat ihnen und allen, die durch sie zum Glauben kommen, verheißen, daß „die Kranken, denen sie die Hände auflegen, gesund werden“ (Mk 16,18). So bezeugt es denn auch die Apostelgeschichte: Hananias legt in Damaskus dem erblindeten Saul die Hände auf (Apg 9,17; vgl. V. 12); Paulus wird nach dem Schiffbruch auf Malta zum erkrankten Vater des Gastgebers Publius gerufen, der „gerade mit Fieber und Ruhr im Bett lag. Paulus ging zu ihm hinein und betete; dann legte er ihm die Hände auf und heilte ihn“ (Apg 28,8).

Die Praxis Jesu – und in seinem Auftrag die seiner Jünger –, Kranken die Hände aufzulegen und über sie zu beten, und die Anweisung der Kirche in der geltenden Ordnung, zur Krankensalbung den Kranken die Hände aufzulegen, lassen sich durch nichts besser miteinander verknüpfen, als durch das Theologumenon, das wir dem Lehrer der Kirche, dem Bischof von Rom, Leo d. Gr. (440–461) verdanken: „Was an unserem Erlöser sichtbar war, ist übergegangen in die Sakramente der Kirche“ (Sermo 74,2: PL 54,398).²¹ In der Handauflegung zur Krankensalbung erfahren die gläubigen Patienten leibhaftig die Nähe des Herrn, des Heilandes Jesus Christus.

3.2 Nicht erst unsere Zeit sieht diese Zusammenhänge wieder klar. Jahrhunderte hindurch war die Handauflegung eng mit der Krankensalbung verbunden gewesen. Die Arbeiten von A. M. Triacca haben gezeigt, daß seit der Spätantike in der mailändisch-ambrosianischen Liturgie das Sakrament für die Kranken nicht nach der Salbung, sondern nach der Handauflegung benannt war: *Impositio manuum super infirmum*.²² Nach den wichtigsten Zeugen aus dieser Liturgiefamilie geht die Handauflegung durch den ‚sacerdos‘ der Salbung unmittelbar voraus.²³ Ein großes Gebet begleitet – und interpretiert – diese Handauflegung.

²¹ Mit gutem Grund hat H. Brakmann im schon genannten Sammelband aus der Reihe ‚Weizenkorn‘ [S 6] (s. o. Anm. 3) in seiner Zusammenstellung ‚Zur Feier‘ (S. 67–96) dem Abschnitt ‚Feier der Krankensalbung‘ dieses Theologumenon als Motto vorausgeschickt (S. 87).

²² A. M. Triacca, *Le rite de l'„impositio manuum super infirmum“ dans l'ancienne liturgie ambrosienne*, in: *La maladie et la mort du chrétien dans la liturgie. Conférences Saint-Serge. XXI^e Semaine d'études liturgiques*. Paris 1^{er}–4 juillet 1974. Roma 1975 (BEL. S 1), 339–360. Vgl. skizziert hier die später erschienene, umfangreichere Studie: *„Impositio manuum super infirmum.“ L'unzione degli ammalati nell' antica liturgia ambrosiana* (1973), in: *Eulogia. Miscellanea liturgica in onore di P. Burkhard Neunheuser OSB*. Roma 1979 (StAns 68 = AnLit 1), 509–590. – Vgl. auch: E. J. Lengeling, *„Per istam sanctam unctionem . . . adiuvet te Dominus gratia Spiritus Sancti“*. Der Heilige Geist und die Krankensalbung, in: *Lex orandi lex credendi. Miscellanea in onore di P. Cypriano Vagaggini*. A cura di G. J. Békés e G. Farnedi. Roma 1980 (StAns 79 = Sacramentum 6), 235–294, bes. 280f.

²³ N. 12. *Deinde sacerdos qui prior est inter duodecim qui manus tenent super infirmum, dicat: . . . : A. M. Triacca . . . 1979, 540.*

Wenigstens dessen erste Sätze, aus denen die Bedeutung der Handauflegung ersichtlich wird, müssen hier zitiert werden:

„Sanctum ac venerabile nomen gloriae tuae invoco, excelse Deus, Pater omnipotens, qui fecisti coelum et terram, mare et omnia quae in eis sunt. Deus Abraham, et Deus Isaac, et Deus Jacob, qui in altis habitas, et humilia respicis, respice super impositionem manuumstrarum, quam facimus super hunc famulum tuum ill.; quae manus spiritaliter operentur super eum. Da ei, Domine, sanitatem corporis, integritatem mentis, longanimitatem vitae, prosperitatem in valitudine [!]; et ab inquietudine inimici libera eum, qui liberasti filios Israel de terra Aegypti . . .“²⁴

Nach den wichtigsten Zeugen lateinischer, dann römischer Pontifikalliturgie des Früh- und Hochmittelalters ist Handauflegung zur Krankensalbung selbstverständlich. Gemäß dem Mainzer römisch-deutschen Pontifikale²⁵ aus der Mitte des 10. Jh. ist innerhalb einer Serie von Antiphonen und Orationen die Handauflegung – anscheinend durch mehrere Priester²⁶ – der Gestus, der der Salbung unmittelbar vorausgeht. Gegen Schluß dieser Mainzer ‚Ordo ad unguendum infirmum‘ ist ein Gebet überliefert, das nachdrücklich Handauflegung und Ölsalbung miteinander verquickt; es wird als ‚absolutio‘ eingeführt, betont auch die Sündenvergebung als Wirkung des sakramentlichen Geschehens schon recht einseitig, doch nicht so, daß die leibhafte Wirkung ganz in den Hintergrund träte.²⁷

Vom aus dem Mainzer Pontifikale entwickelten Römischen Pontifikale des 12. Jh. gibt es zwei Rezensionen. Die ältere, zu Beginn des 12. Jh. formulierte Rezension spricht im Krankensalbungsorto zunächst nicht von der Handauflegung²⁸; doch kennt sie im weiteren Verlauf der Feier

²⁴ N. 13: Ebd. – Das Handauflegungsgebet endet in einem Paradigmengebet, in dem an die Rettungstaten Gottes erinnert wird.

²⁵ Le Pontifical romano-germanique du dixième siècle. Ed. par C. Vogel en collaboration avec R. Elze. 2. Vaticano 1963 (StT 227), 258–270: CXLIII. Ordo ad unguendum infirmum.

²⁶ N. 7: Hic imponant manus super infirmum omnes sacerdotes et ministri eorum . . . Ed. 259.

²⁷ N. 44: Sequitur absolutio. Deus, qui peccatores et scelerum onere vulneratos sacerdotibus tuis se ostendere iussisti, Deus, qui discipulis tuis ut bene haberent manus super infirmos ponere precepisti, qui per apostolos infirmos sacro oleo ungere et pro eis orare docuisti, Deus, qui per impositionem sacerdotum manus, cum sancti nominis tui invocatione, peccata relaxare voluisti, exaudi orationes nostras et da huic famulo tuo N. infirmitatis noxa depresso, per hoc sacrum mysterium, quod nos indignos famulos tuos agere docuisti, remissionem omnium peccatorum, quatinus per hanc sacrati olei unctionem et per manus impositionem, cuncta facinora spiritus sancti gratia relaxentur, venia impetretur, sanitas corporis et animae restituatur . . . Ebd. 266 f.

²⁸ Pontificale Romanum XII saeculi. Ed. par M. Andrieu, Le Pontifical romain au moyen-âge. 1. Vaticano 1938 (StT 86), 266–270: XLIX A. Incipit ordo ad unguendum infirmum.

das aus Mailänder Tradition stammende große Gebet, *Sanctum ac venerabile nomen tuum invoco* . . .²⁹, in dem die Handauflegung nachdrücklich thematisiert wird. Die jüngere Rezension dieses *Pontificale Romanum XII saeculi* vom Ende des Jahrhunderts kennt in ihrem Krankensalbungs-ordo³⁰ wieder die Handauflegung und übernimmt auch wieder das umfangreiche Gebet des Mainzer Pontifikales, das nach Handauflegung und Salbung in immer neuen Wendungen von diesen beiden sakramentlichen Handlungen spricht.³¹

In den ersten Jahren des Pontifikates Innozenz' III. (1198–1216) entsteht in Rom das *Pontificale Romanae Curiae*, das wahrscheinlich um die Jahrhundertmitte, unter Innozenz IV. (1243–1254) eine erweiterte Neuauflage erlebt. Dieses Liturgiebuch³² in seinen Versionen ist gleichsam das letzte Brückenglied zur Praxis der Krankensalbung in der Neuzeit. Hier treffen wir erstmals auf die exorzistisch gefärbte Anrufung der Hl. Dreifaltigkeit, die im nachtridentinischen *Rituale Romanum* und in den Diözesan- bzw. Regionalritualien der Neuzeit zum unabdingbaren Bestand gehört hat, und in der ausdrücklich auf die Handauflegung – *per impositionem manuum nostrarum* – Bezug genommen wurde.³³ In der älteren Version des Kurienpontifikales ist diese Anrufung, *In nomine patris + . . . extingatur in te omnis virtus diaboli per impositionem manuum nostrarum . . .* die Begleitformel zur ersten Teilsalbung, zur Salbung des Hauptes. Insofern sind hier Handauflegung und Salbung am dichtesten miteinander verknüpft; die Handauflegung scheint wie von der Salbung aufgesogen.³⁴ Diese zu enge Verbindung hat man in der jüngeren Version wieder aufgegeben. Diese, die Rezension des kurialen Pontifikales, ordnet die Handauflegung und das Exorzismusgebet zueinander und läßt unmittelbar anschließend die Serie der Teilsalbungen mit der Salbung der Augen beginnen.³⁵

²⁹ N. 24. *Alia oratio*: Ebd. 269.

³⁰ L. *Ordo ad unguendum infirmum*: Ebd. 274–277.

³¹ N. 6: *Hic imponat sacerdos manum super infirmum, dicens hanc orationem* – folgt eine Oration, eine Antiphon, drei weitere Orationen; dann (n. 11) beginnt die Salbung, an die sich weitere Gebetstexte anschließen. u. a. die Oration (n. 21) *Deus, qui peccatores . . .* (s. o. Anm. 27).

³² *Pontificale Romanae Curiae*. Ed. par M. Andrieu, *Le Pontifical romain au moyen-âge*. 2. Vaticano 1940 (StT 87), 490–492: XLIX. *Ordo* (compendiosus et consequens) *ad unguendum infirmum*.

³³ S. o. S. 108.

³⁴ N. 4: *Intincto namque pollice in oleo infirmorum, in egi corpore sacerdos signum crucis facit in septem vel in aliquantis locis, dicens, ad caput: n. 5. In nomine pa+tris . . .*

³⁵ N. 4: *Hic imponens sacerdos manus super caput infirmi dicit: n. 5. In nomine pa+tris . . .* n. 6: *Post hoc intincto pollice in oleo infirmorum, faciat de ipso in egi corpore signum crucis in septem vel aliquantis locis, dicens: n. 7: Ad oculos: Per istam sanctam unctionem . . .* (Die Salbung des Hauptes ist hier entfallen).

Auf dem weiteren Weg des Krankensalbungssordo³⁶, jetzt im Bereich der Ritualien, geht – wann genau? – die ausdrückliche Anweisung zur Handauflegung verloren. Nur noch die Erwähnung der Handauflegung im Exorzismusgebet erinnert an die mittelalterliche Praxis. Das ist der Befund schon in den italienisch/römischen Ritualien, die mittelbar³⁷ oder unmittelbar³⁸ der Erstausgabe des *Rituale Romanum*³⁹ vorausgehen. Die Wiederaufnahme des Gestus, 1925 zunächst nur als Handausstreckung über dem Haupt des Empfängers, seit 1972 wieder als regelrechte Handauflegung unmittelbar vor der Salbung, ist also im Bereich der Krankensalbung ein wichtiger Beitrag zur Erfüllung des Auftrags, den das Vaticanum II. hinsichtlich der Meßreform in SC 50 so formuliert hat: „Einiges dagegen, was durch die Ungunst der Zeit verlorengegangen ist, soll, soweit es angebracht oder nötig erscheint, nach der altehrwürdigen Norm der Väter wiederhergestellt werden.“ Die Möglichkeit, durch die Wiederbelebung der Handauflegung wieder ins Zeichen zu bringen, daß der heilende, heilspendende Herr Jesus Christus dem Kranken im Sakrament begegnet, ist fraglos Grund genug, so die Krankensalbung „nach der altehrwürdigen Norm der Väter“ zu erneuern.

4. Wie ließe sich – was an sich klar ist und in der Pastoralen Einführung deutlich genug gesagt ist, daß nämlich „die Priester der Kirche den Kranken die Hände auflegen und dann das Gebet des Glaubens gesprochen wird und die Kranken mit Öl, auf das der Segen Gottes herabgerufen ist, gesalbt werden“ (n. 5) – für die Praxis so deutlich darstellen, daß künftig auch im Vollzug die Handauflegung zur vollen Geltung kommt?

4.1 Sollte man die Handauflegung noch näher an die Salbung heranrücken, die nn. 74 und 75 des Ordo miteinander vertauschen? Dann würden die Zwischenüberschriften so aufeinander folgen:

- Litania / Fürbitten (n. 73)
- Benedictio Olei / Weihe des Öles (jetzt n. 75)
- Impositio manuum / Handauflegung (jetzt n. 74)
- Sacra Unctio / Heilige Salbung (n. 76).

Dagegen spricht allerdings, daß die Benedictio Olei und die Sacra Unctio enger zusammengehören als Handauflegung und Salbung. Die Benedictio Olei ist – noch vor dem Deutewort zur Salbung – „das Gebet des

³⁶ G. Durandus weist im Prolog seines Pontifikales (von 1295) die Krankensalbung als Aufgabe der Priester dem entsprechenden Liturgiebuch (*Obsequiale*, *Agenda*, *Rituale*) zu.

³⁷ A. Castellani, *Liber sacerdotalis*. Venetiis 1523, f 116^v (s. auch ff 118^{ff.}).

³⁸ *Rituale Sacramentorum Gregorii XIII. iussu editum, auctore J. A. Card. Sanctorio* [1584]. Romae 1602, p. 337.

³⁹ *Rituale Romanum Pauli V. iussu editum*. Romae, ex Typ. Rev. Camerae Apost. 1614, 60.

Glaubens“⁴⁰; in Verbindung mit der Salbung stellt primär dieses Gebet das Heilszeichen dar, das nach Jak 5,14f. den Kranken zugedacht ist: „... sie [die Ältesten] sollen Gebete über ihn sprechen und ihn im Namen des Herrn mit Öl salben. Das gläubige Gebet [ἡ εὐχὴ τῆς πίστεως; oratio fidei] wird den Kranken retten . . .“⁴¹ Da wäre es eher gerechtfertigt, die beiden Zwischenüberschriften (nn. 75/76) zusammenzuziehen:

– Benedictio Dei super oleum⁴² et Sacra Unctio /

Lobpreis Gottes über dem Öl und Heilige Salbung (nn. 75/76).

4.2 Die in französisch sprechenden Ländern geltende Ordnung zur Krankensalbung⁴³ bietet für die Mitte der Feier, für die ‚liturgie du sacrement‘ vier verschiedene Versionen an (nn. 103–140). Dabei ist besonders beachtet, ob und in welcher Form insbesondere der Empfänger der Salbung, aber auch sonstige Anwesende auf die Gebete der Kirche, also die Litanei und auf das Gebet, den Lobpreis über dem Öl, eingehen können – und ob gegebenenfalls das Wechselgebet, die Litanei, der Salbung erst folgt. Dementsprechend sind die Zwischenüberschriften variiert. Immer aber ist in der Zwischenüberschrift ausdrücklich auch von der Handauflegung die Rede. In den beiden ersten Versionen (nn. 108–114; 115–120) heißt es ‚litanie et imposition des mains‘. In der dritten Version, in der das Fürbittgebet breiter entfaltet ist und der Salbung erst folgt (nn. 121–125), lautet die Überschrift naturgemäß nur ‚imposition des mains‘. In der vierten Version (nn. 126–129 mit nn. 130–140) wird vorausgesetzt, daß allein der Spender der Betende ist, niemand sonst antworten kann (oder will); also lautet die Zwischenüberschrift hier ‚prière et imposition des mains‘. Jedenfalls ist es selbstverständlich, daß die so bedeutsame Handauflegung auch in den Überschriften – immer – zur

⁴⁰ O.UnctInf n. 5 ‚Quae celebratio sacramenti in eo praesertim consistit, ut manuum impositione ab Ecclesiae presbyteris prae habita, fidei oratio proferatur et oleo, Dei benedictione sanctificato, liniantur infirmi . . .‘ ist wohl in F.Krankensakramente noch nicht zutreffend übersetzt. Das universalkirchliche Modellbuch will doch wohl sagen, daß die benedictio Dei super oleum die oratio fidei ist. Es hieße also besser: ‚Die Feier des Sakraments besteht hauptsächlich aus folgenden Elementen: Die Priester der Kirche legen zunächst [den Kranken] die Hände auf. Dann wird das Gebet des Glaubens gesprochen und mit dem Öl, das durch die Preisung Gottes geheiligt worden ist, werden die Kranken gesalbt.‘

⁴¹ P. De Clerck, Theologische Leitlinien des neuen Krankenritus, in: ThG 17. 1974, 96–103 hat mit einigem Nachdruck auf die Dimension, die mit ‚oratio fidei‘ skizziert ist, hingewiesen; so ergebe sich wie selbstverständlich, daß zur Handauflegung still gebetet werde.

⁴² O.UnctInf n. 75 bis spricht von ‚oratio(nem) gratiarum actionis super ipsum oleum‘, was in F.Krankensakramente n. 75a unzureichend wiedergegeben ist mit ‚Dankgebet‘.

⁴³ Sacrements pour les malades. Pastorale et célébrations. [. . . l’adaptation pour les pays de langue française de l’Ordo unctionis infirmorum . . . publié à Rome le 7 décembre 1972] . . . approuvé par les évêques de la Commission Internationale Francophone, le 13 mars 1976 . . . Paris 1977.

Geltung kommt. Umgesetzt in die lateinisch-deutsche Version lauten im französischen Buch also die Zwischenüberschriften (prinzipiell):

- *Litania et impositio manuum* / Fürbitten und Handauflegung⁴⁴ (nn. 73/74)
- *Benedictio Olei* / Weihe des Öles (n. 75)
- *Sacra Unctio* / Heilige Salbung (n. 76).

Anders als F. Krankensakramente, wo O.UnctInf (nur) getreulich reproduziert wird – man hat gelegentlich von einer Studienausgabe in definitiver Fassung gesprochen –, hat man im Bereich französischer Sprache auf die vielfältigen Möglichkeiten in der Praxis einzugehen versucht: ausgesprochen ein Gewinn! Doch könnte man fragen, ob so die Ordnung nicht möglicherweise unübersichtlich wird.

Bemerkenswert ist jedenfalls, daß, wo immer ein Gebet, sei es in der gebundenen Form der *litania* (Fürbitten), sei es in freier Form, der Handauflegung vorausgeht, in der Zwischenüberschrift die beiden Größen ‚*litanie (prière) et imposition des mains*‘ aneinander gekoppelt werden.

Dabei wird man freilich anmerken müssen, daß diese beiden Elemente keineswegs enger zueinander gehören als irgendwelche anderen Stücke des Ritus. Doch ist diese Kombination im französischen Buch keine freie Erfindung; sie wurzelt letztlich in der Vorlage des O.UnctInf – die F. Krankensakramente wörtlich übernimmt: Die letzte Bitte der *litania*, eine Bitte für den Empfänger, soll auf die folgende Handauflegung aufmerksam machen, soll dazu überleiten:

„Schenke ihm (ihr), dem (der) wir in deinem Namen die Hände auflegen, Leben und Heil (Ut ei, cui in tuo nomine manus imponimus, vitam et salutem donare digneris).“

Ob das allerdings die Koppelung der beiden Größen ‚*Litanei (Fürbitten) und Handauflegung*‘ rechtfertigt, wird man fragen dürfen.

4.3 Eher möchte man empfehlen, auf diese Formulierung der letzten Fürbitte zu verzichten. Wenn schon auf die Handauflegung aufmerksam gemacht werden soll, eignete sich dazu eher eine weitere knappe Gebets-einladung, wie schon M. Probst vorgeschlagen hat:

„Wie Jesus oft Kranken die Hände aufgelegt hat, so lege ich jetzt meine Hand auf dich. Christus bewahre dich vor allem Unheil und stärke dich in deiner Krankheit.“⁴⁵

⁴⁴ So schon – also anders als in O.UnctInf/F.Krankensakramente – I. Jorissen – H. B. Meyer, *Pastorale Hilfen in Krankheit und Alter. Über Krankheit, Alter und das Sakrament der Krankensalbung*. Innsbruck 1974, 71.

⁴⁵ M. Probst, *Die Elemente und Zeichen in der Feier der Krankensalbung*, in: *Heilssorge für die Kranken und Hilfen zur Erneuerung eines mißverstandenen Sakraments*. Hg. von M. Probst u. K. Richter. Freiburg/Br. – Einsiedeln 1975 (PLR-Gd), 93–102, hier 96.

Die Einladung könnte sich auch an die Mitfeiernden richten:

„In Stille beten wir für unseren Kranken. Jesus Christus hat den Kranken die Hände aufgelegt und über sie gebetet. Der Heiland ist N. im Zeichen der Handauflegung und der Heiligen Salbung jetzt ganz nahe.“

So würde vermieden, daß die Fürbitten katechetisch verfremdet werden – *principiis obsta!* –; die Handauflegung käme deutlicher als eigenständige Größe zur Geltung. Das würde bedeuten – um es in nun schon gewohnter Form darzustellen –, daß die Zwischenüberschriften lauten sollten:

- *Litania / Fürbitten* (n. 73)
- *Impositio manuum / Handauflegung* (n. 74)
- *Benedictio Dei super oleum et Sacra Unctio / Lobpreis Gottes über dem Öl und Heilige Salbung* (nn. 75/76).

Hier sei am Rande⁴⁶ auch noch zu überlegen gegeben, ob n. 117 des nachkonziliaren Ordo der Weisheit letzter Schluß ist. Es heißt im Kapitel über den Versehang zur Spendung der Firmung:

„Die Firmung in Todesgefahr und die Krankensalbung sollen möglichst nicht in einem zusammenhängenden Ritus gespendet werden, damit nicht die beiden Sakramente, von denen jedes eine Salbung enthält, verwechselt werden. Wenn es aber doch notwendig ist, beide Sakramente zu spenden, soll die Firmung unmittelbar der Weihe des Krankenöls vorausgehen. In diesem Fall unterbleibt die zum Ritus der Krankensalbung gehörende Handauflegung.“

Der Fall, daß die Firmung und Krankensalbung im Versehang nacheinander zu spenden sind, ist so selten, daß es sich nicht lohnt, die Rubrik zu sehr zu zerpfücken.⁴⁷ Wohl könnte man bemerken: Wenn der Handauflegung zur Krankensalbung eine knappe Gebetseinladung vorausgeht, wie oben vorgeschlagen, dann ist die Handauflegung zur Krankensalbung

⁴⁶ Noch mehr „am Rande“ sei angedeutet, daß Autoren vorschlagen, Familienangehörige an der Handauflegung zu beteiligen: so N. Sures, *Die Tugend vollendet sich in der Schwachheit*, in: *IKaZ* 12. 1983, 437–443, hier 440; B. Grandthyll, *Homiletisches Stichwort* (s. Anm. 3), 133. – Diese Praxis bedürfte gründlicher Erörterung, die hier nicht möglich ist. Daher sei nur bemerkt, daß solche Praxis der Ordnung der Krankensalbung nicht entspricht. Man könnte fragen, ob nicht dadurch ein wichtiger Aspekt – Die Krankensalbung setzt sakramentlich das heilende Wirken Jesu an den Kranken fort – erheblich verdunkelt wird.

⁴⁷ Wenn argumentiert wird, daß „jedes Sakrament eine Salbung enthält“ und deshalb die beiden Sakramente verwechselt werden könnten, dann müßte doch eher auf eine Salbung verzichtet werden – was natürlich erst recht nicht geht. Warum dann aber auf eine Handauflegung verzichten? – Daß in F. Krankensakramente n. 136 die *impositio manuum* zur Firmung wie auch sonst allenthalben in „Die Feier der Firmung“ zur Ausbreitung der Hände verflüchtigt ist – hier ist das wahrlich unbegreiflich –, steht noch einmal auf einem anderen Blatt.

wohl nur noch schwerlich zu verwechseln mit der Handauflegung, die integrales Element des Firmritus ist.

Gleichzeitig mit der Erklärung zur Krankenpastoral – am 20. 11. 1978 – hat die Deutsche Bischofskonferenz eine Erklärung veröffentlicht zum Thema: ‚Menschenwürdig sterben und christlich sterben‘. Darin sagen die Bischöfe zur Feier der Krankensalbung:

„Je deutlicher Wort, Gebärde und Zeichen bei der Spendung des Sakraments die Situation des Kranken berücksichtigten, um so zum Ausdruck zu bringen, daß der Kranke ganz angenommen ist, desto mehr verhelfen sie ihm, sein Schicksal in Hoffnung und Vertrauen zu tragen.“⁴⁸

Vorzüglich darum geht es, wenn für die Aufwertung der Handauflegung bei der Krankensalbung plädiert wird.

⁴⁸ Erklärung der deutschen Bischöfe vom 20. 11. 1978. Bonn 1978 (Die deutschen Bischöfe 17), hier 27.

Ist einer von euch krank?

Dann rufe er die Ältesten der Gemeinde zu sich;

sie sollen Gebete über ihn sprechen

und ihn im Namen des Herrn mit Öl salben.

Das gläubige Gebet wird den Kranken retten,

und der Herr wird ihn aufrichten;

wenn er Sünden begangen hat,

werden sie ihm vergeben.